

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche
der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

2010

Ausgegeben zu Speyer 15. Dezember 2010

Nr. 9

Inhalt:

Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	210
Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	214
Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	218
Gesetz zur Änderung der Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts.....	226
Änderungsgesetz über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden	227
Pfarrwohnungspflichtänderungsgesetz	228
Änderungsgesetz über die Altersteilzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und –beamte	230
Änderungsgesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht	231

Bekanntmachungen

Kollekte für Partnerkirchen in Übersee	232
Kollekte für die Kirchentagsarbeit.....	233
Mitteilungen des Statistikreferats	235

Stellenausschreibungen	242
-------------------------------------	-----

Dienstnachrichten	242
--------------------------------	-----

Mitteilungen	244
---------------------------	-----

G E S E T Z
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
(Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012)

vom 19. November 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

	Haushaltsjahr <u>2012</u> €	Haushaltsjahr <u>2011</u> €
a) Haushaltsplan der Landeskirche auf	154.280.800	155.057.200
b) Sonderhaushaltsplan des Pfründestiftungsverbandes auf	3.142.600	3.142.600

§ 2

- (1) Die Landeskirchensteuer wird nach Maßgabe der Kirchensteuerbeschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im Verhältnis 60 zu 40 auf Landeskirche und Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aufgeteilt. Die Landeskirche hat für die Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aus ihrem Anteil die Personalausgaben für Pfarrerinnen und Pfarrer, einschließlich deren Versorgung, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, ferner die Aufwandsentschädigungen für Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten zu bestreiten. Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) wird nach Maßgabe des § 3 ermittelt und veranschlagt.

§ 3

- (1) Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) nach § 2 Abs. 2 wird aus dem Nettoaufkommen der Landeskirchensteuer (Einnahmen des Abschnittes 91 abzüglich der Ausgaben des Abschnittes 91) sowie aus den weiteren Einnahmen gemäß der Anlage 1 zum Haushaltsgesetz ermittelt (Finanzausgleichsmasse) und in den Unterabschnitten 9311, 9312, 9313, 9314, 9720 und 9722 veranschlagt.
- (2) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres hat der Landeskirchenrat den Anteil der Kirchengemeinden nach Absatz 1 auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses end-

gültig zu ermitteln und abzurechnen. Ergibt sich hiernach eine Nachzahlung an die Kirchengemeinden, so entscheidet die Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss, ob diese als Schlüsselzuweisung oder als Bedarfszuweisung für Bauausgaben ausgeschüttet oder in anderer Form den Kirchengemeinden gutgebracht wird. Ergibt sich dagegen eine Überzahlung, so ist sie aus der Sammelrücklage der Kirchengemeinden zu entnehmen oder als Vorauszahlung auf den Anteil der Kirchengemeinden in das folgende Haushaltsjahr vorzutragen.

§ 4

Der Grundbetrag der allgemeinen und besonderen Schlüsselzuweisungen wird für die Jahre 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

- 2011 a) 11,00 Euro je Messzahl nach §§ 2, 3, 5 und 8 KiFAG
b) 4,60 Euro je Messzahl nach §§ 4 und 9 KiFAG
- 2012 a) 11,00 Euro je Messzahl nach §§ 2, 3 und 5 KiFAG
b) 4,60 Euro je Messzahl nach §§ 4 und 9 KiFAG

§ 5

- (1) Für Kindertagesstätten sonstiger evangelischer Träger kann die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde), in deren Bereich sich solche Kindertagesstätten befinden, die gleichen Schlüsselzuweisungen wie für eine eigene Kindertagesstätte erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) aus ihren Haushaltsmitteln diese Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 Abs. 3 KiFAG um weitere 10 vom Hundert erhöht und den Gesamtbetrag an den Träger auszahlt. Von der Auflage, die Schlüsselzuweisungen um einen Eigenanteil von 10 vom Hundert zu erhöhen, kann der Landeskirchenrat in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Landeskirche erhalten für Kindertagesstätten außer den Schlüsselzuweisungen nach § 2 Abs. 3 und § 6 KiFAG einen Ausgleichsbetrag für das Wirtschaftspersonal (Reinigungskräfte, Küchenpersonal in Gz-Kindertagesstätten) von 87 vom Hundert der angemessenen Personalkosten, soweit diese nicht anderweitig bezuschusst werden.

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

- (1) Treten im Laufe des Haushaltsjahres Änderungen in der Zahl der Pfarrstellen ein, so gilt zugleich der im Haushaltsplan als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

- (2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplanes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 LBesO bzw. Entgeltgruppe 14 TVöD/TV-L zu beschließen. Hiervon ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

§ 8

- (1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan auszuweisen ist.
- (2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Rechtsverordnung gibt den Anspruchsberechtigten die Voraussetzung für die Gewährung und den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung und Vergütung für nebenberufliche Tätigkeiten an. Die Mittel für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 9

Haushaltsverbesserungen sind in erster Linie zur Bildung von Rücklagen zu verwenden. Für Haushaltsverbesserungen, die den Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 2 berühren, gilt § 3 Abs. 2.

§ 10

(aufgehoben)

§ 11

- (1) Der Landeskirchenrat kann mit Einwilligung der Kirchenregierung zu Gunsten von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie anderen kirchlichen Trägern, Bürgschaften und andere Sicherheiten bis zu 250.000 Euro im Einzelfall übernehmen. Die Gesamtsumme darf insgesamt 1.600.000 Euro nicht überschreiten.
- (2) Rechtsgeschäfte, die der Landeskirchenrat abschließt und die gegen die Regelung in Absatz 1 verstoßen, sind nichtig.

§ 12

- (1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 Euro aufzunehmen. Hiervon ist die Kirchenregierung unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Mit Einwilligung der Kirchenregierung kann der Landeskirchenrat für die Errichtung von Photovoltaikanlagen einen Kredit von bis zu insgesamt 1.000.000 Euro aufnehmen.

§ 13

- (1) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2009 (ABl. S. 202), nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes abgewichen werden.
- (2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zielorientierte Finanzplanung in Kirchengemeinden und die Sicherung des Ausgleichs kirchlichgemeindlicher Haushalte, kann durch Beschluss des Landeskirchenrates für die Dauer der Erprobung von
- a) dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2009 (ABl. S. 202),
 - b) dem Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2010 (ABl. S. 98),
 - c) der Verwaltungsamtsverordnung vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 151), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 22. Juni 2010 (ABl. S. 150),
- abgewichen werden.

Der Beschluss muss die Vorschriften des kirchlichen Rechts angeben, von denen abgewichen werden soll.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2012 enthält, am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2010
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

**Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
(HBG 2011 und 2012)**

vom 19. November 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabengestaltung und Aufgabensicherung zu verschaffen.
- (2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2009 (ABl. S. 202), abgewichen werden.

§ 2

- (1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten durch den Haushaltsplan Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben sind grundsätzlich durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit wird auf 20 v. H. des Bedarfs, höchstens jedoch auf 50.000,- Euro beschränkt. Darüber hinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 28 HVO.
- (2) Haushaltsansätze für Personalausgaben sind in die Budgets mit eingeschlossen. Personalmehrausgaben, die auf gesetzlicher oder auf tarifvertraglicher Grundlage beruhen, können durch Verstärkungsmittel oder Entnahme aus den Sammelrücklagen ausgeglichen werden.
- (3) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets erfolgt durch den Bewirtschaftungsstellenschlüssel (BEW). Die Auflistung der Bewirtschaftungsstellenschlüssel und die Zuordnung der mittelbewirtschaftenden Stellen ergeben sich aus der Anlage zum Haushaltsbegleitgesetz.

§ 3

Die Vorschriften über Haushaltsreste bleiben unberührt. Haushaltsreste dürfen nur gebildet werden, soweit sie sachlich notwendig und durch Haushaltsvermerk vorgesehen sind.

§ 4

- (1) Die mittelbewirtschaftende Stelle ist für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.
- (2) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Dezernat nicht voll benötigt, werden auf Antrag 50 v. H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Teil des im Haushaltsplan ausgewiesenen Bedarfs, der die bei der Haushaltsplanaufstellung festgelegte Budgetvorgabe übersteigt, mindert i. d. R. die Zuführung zur Budgetrücklage.
- (3) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan mit den Haushaltsvermerken verbindlich. Kw-Vermerke sind bei Freiwerden der Stelle unmittelbar umzusetzen. Für die Entscheidung, ob eine vakante Stelle, die nicht mit einem kw-Vermerk versehen ist, mit einer Aushilfskraft besetzt wird oder vakant bleibt, ist das zuständige Dezernat verantwortlich; die über diese Entscheidung hinausgehende Personalbewirtschaftung verbleibt dem Personaldezernat. Einsparungen, die im laufenden Haushaltsjahr durch eine vakante Stelle entstehen, kommen dem jeweiligen Budget höchstens für das laufende Haushaltsjahr zugute. Mehrausgaben, die durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen entstehen, sind aus dem Budget zu erwirtschaften oder aus der Budgetrücklage abzudecken.
- (4) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet das zuständige Dezernat. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.
- (5) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.
- (6) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen fließen als allgemeine Deckungsmittel dem Haushalt zu.
- (7) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

§ 5

Mittelbewirtschaftende Stellen für die Budgets sind die Dezernate. Wird die Mittelbewirtschaftung vom Dezernat delegiert, ist das Finanzdezernat davon zu unterrichten und es sind ihm die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.

§ 6

- (1) Der Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Budgets ist bei Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Einhaltung des beschlossenen Budgets ist bei der Rechnungslegung nachzuweisen.
- (2) Können die im Rahmen des beschlossenen Budgets festgelegten Einsparvorgaben nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums umgesetzt werden, hat die mittelbewirtschaftende Stelle dies dem Finanzdezernat unverzüglich anzuzeigen, dabei sind die Gründe darzulegen und zu erklären, innerhalb welchen Zeitraums die Umsetzung erfolgt.

§ 7

Die Kirchenregierung kann regeln, dass zur Optimierung der Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Budgetierung von weiteren Vorschriften der HVO abgewichen wird. Diese Regelung gilt längstens bis zum In-Kraft-Treten des nächsten Haushaltsbegleitgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2010
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

Anlage 1 zum Haushaltsgesetz

B E R E C H N U N G

des Anteils der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) an der Kirchensteuer nach
 §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2011 und 2012
 vom 19. November 2010

Haushaltsstelle		Ansatz 2012 €	Ansatz 2011 €
KIRCHENSTEUER			
<u>EINNAHMEN</u>			
9110.00.0110	Kirchensteueraufkommen	72.311.800	73.042.200
9110.00.0141	Erstattungen v.a. Landeskirchen	23.000.000	23.000.000
		95.311.800	96.042.200
ab			
<u>AUSGABEN</u>			
9110.00.6750	Statistische Auswertung	3.000	3.000
9110.00.6797	Kostenaufwand	5.000	5.000
9110.00.6980	Verwaltungskosten für Erhebung	2.892.500	2.921.700
	Nettoaufkommen	92.411.300	93.112.500
	Anteil der Kirchengemeinden 40 v.H.	36.964.500	37.245.000
Hinzu SONSTIGE EINNAHMEN			
UA 9311 – 9314	Erstattungen im Rahmen des Finanzausgleichs	537.800	481.800
UA 9720	Ertrag Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	797.600	812.600
UA 9722	Ertrag Baurücklage Kirchengemeinden	63.400	128.900
UA 9720	Entnahme Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	640.600	428.000
UA 9722	Entnahme Baurücklage Kirchengemeinden	1.500.000	2.000.000
	Finanzausgleichsmasse	40.503.900	41.096.300
Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:			
UA 9311	der Ausgaben im VWH	1.267.000	1.365.000
UA 9312	der Ausgaben " "	29.827.400	30.409.400
UA 9313	der Ausgaben " "	0	16.500
UA 9314	der Ausgaben " "	9.346.100	9.176.500
UA 9722	der Ausgaben " "	63.400	128.900
	Zusammen	40.503.900	41.096.300

Speyer, 1. Dezember 2010

Az.: XII 710/02

Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Die Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2011 und 2012 erfolgt zur besseren Übersicht und zur Kosteneinsparung in gekürzter Form. Der Haushaltsplan kann jederzeit beim Landeskirchenrat eingesehen und angefordert werden.

EINNAHMEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr	
		2012 €	2011 €
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G		
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE		
01	Gottesdienst	21.000	19.500
02	Kirchenmusik	88.000	90.500
03	Allgemeine Gemeindegarbeit	110.000	110.000
04	Kirchliche Unterweisung	6.662.800	6.570.200
05	Pfarrdienst	10.852.100	10.596.700
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	356.400	355.700
	Summe Einzelplan 0	18.090.300	17.742.600
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE		
1121	Landesjugendpfarramt	572.900	632.400
1123	Jugendarbeit in den Kirchenbezirken	5.000	5.000
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus	643.300	643.300
113	Jugendarbeit an Schulen	114.000	114.000
12	Studierendenbetreuung	50.800	59.000
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge	172.600	172.300
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufs- gruppen, Wehrdienstpflichtige	140.700	171.200
16	Volksmission, Kirchentag	207.000	212.200
19	Andere Seelsorgedienste	188.200	186.000
	Summe Einzelplan 1	2.094.500	2.195.400

EINNAHMEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr	
		2012 €	2011 €
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G		
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT		
2181	Evangelische Fachhochschule Ludwigshafen	583.000	578.500
23	Familienhilfe	2.000	2.000
298	Besondere Einzelhilfen	100	100
	Summe Einzelplan 2	585.100	580.600
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION		
31	Gemeinkirchliche Aufgaben	10.000	10.000
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	3.000	100
36	Sonstige ökumenische Diakonie	100	100
	Summe Einzelplan 3	13.100	10.200
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		
41	Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe	1.000	1.000
42	Film, Funk, Fernsehen	47.200	46.800
	Summe Einzelplan 4	48.200	47.800
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT		
513	Trifels-Gymnasium, Annweiler	5.097.600	5.232.800
521	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft	845.200	845.200
5221	Evangelische Akademie der Pfalz	171.800	171.200
526	Tagungs- und Freizeithaus Mühlberg	243.300	243.300
53	Bibliothek und Zentralarchiv	8.400	8.400
544	Heiliggeistkirche Speyer	6.200	6.200
545	Gedächtniskirche Speyer	83.100	83.100
55	Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaften	200	200
564	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau	917.100	904.100
	Summe Einzelplan 5	7.372.900	7.494.500

EINNAHMEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr	
		2012 €	2011 €
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G		
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ		
722	Landeskirchenrat	2.446.500	2.384.500
79	Amtsstellen	77.000	77.000
	Summe Einzelplan 7	2.523.500	2.461.500
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS		
811	Dienstgebäude und Dienstwohnungen	92.800	715.400
812	Wohngrundstücke und Mietwohnungen	242.000	310.500
813	Bebaute Grundstücke	65.000	65.000
82	Unbebaute Grundstücke	400	400
83	Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen	1.000.600	1.071.800
842	Verlagsrechte Gesangbuch	1.000	1.000
861	Pfründevermögensverwaltung	2.022.900	2.019.700
	Summe Einzelplan 8	3.424.700	4.183.800
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT		
91	Kirchensteuer	95.311.800	96.042.200
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	10.183.000	10.036.000
93	Finanzausgleich	537.800	481.800
95	Versorgung	353.500	350.000
97	Rücklagen	13.742.400	13.430.800
	Summe Einzelplan 9	120.128.500	120.340.800

AUSGABEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr	
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	2012 €	2011 €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE		
01	Gottesdienst	313.100	303.300
02	Kirchenmusik	499.300	497.600
03	Allgemeine Gemeindegarbeit	4.293.200	4.232.300
04	Kirchliche Unterweisung	8.015.000	7.939.100
05	Pfarrdienst	45.418.800	44.627.800
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	602.600	597.900
08	Friedhofwesen	500	500
	Summe Einzelplan 0	59.142.500	58.198.500
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE		
1121	Landesjugendpfarramt	1.606.700	1.592.900
1122	Stadtjugendpfarramt	127.900	127.400
1123	Jugendarbeit in den Kirchenbezirken	1.370.000	1.351.200
1124	Jugendwerke	267.000	267.000
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus	883.500	874.700
113	Jugendarbeit an Schulen	102.100	100.600
12	Studierendenbetreuung	243.400	249.600
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge	1.926.100	1.902.100
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufs- gruppen, Wehrdienstpflichtige	389.000	446.500
16	Volksmission, Kirchentag	837.800	942.100
173	Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern	1.300	1.300
19	Andere Seelsorgedienste	369.700	378.100
	Summe Einzelplan 1	8.124.500	8.233.500
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT		
212	Diakonisches Werk	3.260.000	3.390.000
213	Diakonisches Jahr	43.500	43.500
215	Träger der Diakonie	90.000	90.000
217	Diakonische Einrichtungen	15.000	15.000
2181	Evangelische Fachhochschule Ludwigshafen	922.900	915.200
22	Jugendhilfe	233.500	232.000
23	Familienhilfe	39.300	39.300
241	Seniorinnen- und Seniorenarbeit	6.200	6.400
296	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	88.300	89.300

AUSGABEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr	
		2012 €	2011 €
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G		
298	Besondere Einzelhilfen	15.000	15.000
	Summe Einzelplan 2	4.713.700	4.835.700
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION		
31	Gemeinkirchliche Aufgaben	166.500	167.500
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	42.200	32.700
36	Sonstige ökumenische Diakonie	46.300	46.300
38	Weltmission	296.400	231.400
	Summe Einzelplan 3	551.400	477.900
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		
41	Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe	586.300	585.800
42	Film, Funk, Fernsehen	197.400	195.800
	Summe Einzelplan 4	783.700	781.600
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT		
513	Trifels-Gymnasium, Annweiler	6.300.300	6.381.200
515	Öffentlichkeitsarbeit im Schul- und Bildungsbe- reich	1.500	1.500
516	Förderung von Schülerinnen und Schülern	32.700	39.000
521	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft	2.426.600	2.423.700
5221	Evangelische Akademie der Pfalz	430.800	425.700
5222	Evangelische Akademie im Saarland	6.600	6.600
526	Tagungs- und Freizeitheim Haus Mühlberg	409.300	406.400
527	Ebernborg-Verein	34.800	121.900
529	Familienlandheime	23.500	23.500
53	Bibliothek und Zentralarchiv	106.600	106.600
544	Heiliggeistkirche Speyer	33.100	33.100
545	Gedächtniskirche Speyer	269.700	269.200
546	Kunstgegenstände	3.200	3.200
547	Stiftung Historisches Museum der Pfalz	30.000	30.000
55	Theologische, kirchenrechtliche und kirchenge- schichtliche Wissenschaften	18.200	18.200

AUSGABEN

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr	
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	2012	2011 €
564	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiter- bildungsinstitut Landau	1.078.300	1.065.300
	Summe Einzelplan 5	11.205.200	11.355.100
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ		
711	Landessynode	149.300	138.300
721	Kirchenregierung	9.000	9.000
722	Landeskirchenrat	10.483.400	10.399.300
74	Beratende Gremien	4.000	4.000
77	Organisations- und Rechnungsprüfung	75.000	78.000
78	Rechtsschutz	21.000	21.000
79	Amtsstellen	391.500	388.700
	Summe Einzelplan 7	11.133.200	11.038.300
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS		
811	Dienstgebäude und Dienstwohnungen	483.100	1.110.400
812	Wohngrundstücke und Mietwohnungen	112.000	180.500
813	Bebaute Grundstücke	100.400	100.500
83	Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen	70.500	70.500
861	Pfründevermögensverwaltung	222.900	219.700
	Summe Einzelplan 8	988.900	1.681.600
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT		
91	Kirchensteuer	2.900.500	2.929.700
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	1.734.000	1.706.300
9310	Allgemeiner Finanzausgleich EKD	2.460.000	2.370.000
9311	Finanzausgleich allgemein	1.267.000	1.365.000
9312	Finanzausgleich Kirchengemeinden	29.827.400	30.409.400
9313	Finanzausgleich Verbandspfarrerien	0	16.500
9314	Finanzausgleich Kirchenbezirke	9.346.100	9.176.500
95	Versorgung	7.419.200	7.504.000
96	Schulden	1.214.300	1.256.100
97	Rücklagen	1.469.200	1.721.500
	Summe Einzelplan 9	57.637.700	58.455.000

GESAMTPLAN SACHBUCHTEIL 00			
		EINNAHMEN	
EPL	Bezeichnung	Planansatz für das Rechnungs- jahr 2012 €	Planansatz für das Rechnungs- jahr 2011 €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	18.090.300	17.742.600
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	2.094.500	2.195.400
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	585.100	580.600
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	13.100	10.200
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	48.200	47.800
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	7.372.900	7.494.500
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	2.523.500	2.461.500
8	VERWALTUNG DES ALLGE- MEINEN FINANZ- UND SONDER- VERMÖGENS	3.424.700	4.183.800
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT	120.128.500	120.340.800
	EINNAHMEN GESAMT	154.280.800	155.057.200

GESAMTPLAN SACHBUCHTEIL 00			
		AUSGABEN	
EPL	Bezeichnung	Planansatz für das Rechnungs- jahr 2012 €	Planansatz für das Rechnungs- jahr 2011 €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	59.142.500	59.198.500
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	8.124.500	8.233.500
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	4.713.700	4.835.700
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	551.400	477.900
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	783.700	781.600
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	11.205.200	11.355.100
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	11.133.200	11.038.300
8	VERWALTUNG DES ALLGE- MEINEN FINANZ- UND SONDER- VERMÖGENS	988.900	1.681.600
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT	57.637.700	58.455.000
	AUSGABEN GESAMT	154.280.800	155.057.200
	EINNAHMEN GESAMT	154.280.800	155.057.200
	ÜBERSCHUSS GESAMT	0	0

GESETZ
zur Änderung der Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts
in der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) – HVO –
vom 19. November 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979, S. 41 und 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2009 (ABl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Kirchliche Stiftungen mit einer diakonischen Zielsetzung sollen den Diakonischen Corporate Governance Kodex (DGK) des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung beachten.

(3) Mitglieder von Organen kirchlicher Stiftungen, die auch diakonische Ziele verfolgen, scheidern kraft Gesetzes mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Organ aus.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Artikel 2
In-Kraft-Treten^{*)}

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

^{*)} Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung treten Gesetze, soweit die Landessynode nicht anders bestimmt hat, 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2010
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

G E S E T Z
zur Änderung des
Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden

vom 18. November 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABl. S. 110) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Presbytern“ die Wörter „oder Ersatzmitgliedern“ eingefügt.
2. In Satz 1 wird das Wort „dreimal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
3. In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Verhältnis der Seelenzahl“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindeglieder“ ersetzt.

Artikel 2

Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung in inklusiver Sprache im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 3

In Artikel 1 tritt die Änderung Nr. 1 in § 3 Nr. 2 am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2011 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Änderungen nicht für die zu diesem Zeitpunkt gebildeten Gesamtkirchenvertretungen und ihre Mitglieder gelten.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2010
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

G E S E T Z
zur Änderung der Vorschriften über die Pflicht zur Nutzung der Pfarrwohnung
– Pfarrwohnungspflichtänderungsgesetz –

vom 20. November 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrdienstgesetz vom 1. Oktober 2005 (ABl. S. 142), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. S. 208), wird wie folgt geändert:

§ 25 erhält folgende Fassung:

„Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist grundsätzlich verpflichtet, die für sie/ihn bestimmte Pfarrwohnung zu nutzen. In begründeten Fällen kann der zuständige Bezirkskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat Ausnahmen hiervon genehmigen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer weiterhin in ihrem/seinem Amtsbereich wohnt.“

Artikel 2

Das Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert am 14. November 2008 (ABl. S. 195), wird wie folgt geändert:

- 1.) An § 2 Absatz 1 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt: „Wird eine Pfarrwohnung durch die zuständige Kirchengemeinde nicht zur Verfügung gestellt, werden die in Satz 2 genannten Beträge ausgezahlt und der Landeskirche von der Kirchengemeinde erstattet. Stellt in diesem Fall eine andere Kirchengemeinde eine Pfarrwohnung zur Verfügung, stehen dieser die in Satz 2 genannten Beträge zu.“
- 2.) § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Pfarrwohnung ist als Teil der Dienstbezüge der Pfarrerin/des Pfarrers durch die Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt: „(2a) Wird eine Pfarrwohnung zur Verfügung gestellt, so ist die Pfarrerin/der Pfarrer grundsätzlich verpflichtet, sie zu nutzen. In begründeten Fällen kann der zuständige Bezirkskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde und im Einvernehmen mit dem

Landeskirchenrat Ausnahmen hiervon genehmigen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer weiterhin in ihrem/seinem Amtsbereich wohnt. Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens trifft der Landeskirchenrat die Entscheidung, ob die Pfarrerin/der Pfarrer im jeweiligen Einzelfall Anspruch auf Zahlung des Pfarrwohnungsausgleichsbetrages und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, des Familienzuschlages der Stufe 1 hat.“

- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und Absatz 2a“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Während der Geltungsdauer des Gesetzes getroffene Entscheidungen behalten nach Außer-Kraft-Treten des Gesetzes ihre Gültigkeit.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2010
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

G E S E T Z
**zur Änderung des Gesetzes über die Altersteilzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Kirchenbeamtinnen und –beamte in der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) (ATZG) vom 13. November 2009 (ABl. S. 208)**

vom 20. November 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Verlängerung der Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes

In Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes über die Altersteilzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und –beamte in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (ATZG) vom 13. November 2009 (ABl. S. 208) wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2010
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

G E S E T Z
zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht
in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
(MVG-Pfalz)

vom 20. November 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz) vom 30. November 1995 (ABl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2008 (ABl. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 1 Satz 1 werden die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ und die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt sowie die Wörter „in der Fassung vom 1. Januar 2004 (ABl. EKD S. 7)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (ABl. EKD S. 3)“ ersetzt.
2. Artikel 1 § 4 wird wie folgt geändert:
Dem bisher einzigen Satz wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:
„§ 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.“
3. Artikel 1 § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 MVG-Pfalz
Zuständigkeit der Schlichtungsstelle (Zu § 60 Abs. 1 MVG)

Die Schlichtungsstelle entscheidet auch über die Freistellung von Mitgliedern des Gesamtausschusses.“

Artikel 2

Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch dieses Gesetz in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekanntmachen sowie Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 20. November 2010
- Kirchenregierung -
S c h a d
Kirchenpräsident

B E K A N N T M A C H U N G E N

Speyer, 15. November 2010
Az.: III 360/01

Kollekte für Partnerkirchen in Übersee

Nach dem Kollektenplan 2011 (ABl. 2010 S. 185) ist in unserer Landeskirche am Sonntag, 9. Januar 2011, eine Kollekte für Partnerkirchen in Übersee zu erheben.

Sie ist für das Mädchenwohnheim „Verena Wels“ in Caranavi, Bolivien, bestimmt, das von der Evangelisch-Lutherischen Kirche erbaut wurde.

Mit der Kollekte soll ein Grundstock für einen Stipendienfonds für Mädchen aus sehr armen Familien gebildet werden. Caranavi ist eine aufstrebende Stadt in den Yungas Boliviens. Im tropischen Klima wachsen Kaffee, Kakao und tropische Früchte. In den letzten Jahren sind viele Kleinbauern in die Provinz gezogen und leben in kleinen Kolonien.

Weiterführende Schulen gibt es nur in der Stadt Caranavi, d. h., dass die Familien ihre Kinder oft bei Verwandten oder auch in einer Pension unterbringen müssen, damit sie weiter die Schule besuchen können. Gerade für junge Mädchen ergeben sich durch diese Lebensumstände große Probleme. Darauf wollten die Kirchengemeinde Caranavi und die Kirchenleitung reagieren und die Kirche hat ein Wohnheim erbaut, das Mädchen von 10 bis 17 Jahren eine angemessene Unterkunft und Begleitung in einer

christlich geprägten Wohn- und Lerngemeinschaft bietet. Den Bau unterstützten unsere Pfälzische Landeskirche, die Basler Mission Pfalz und das Gustav-Adolf-Werk.

Das Wohnheim wurde im März 2010 von Pfarrerin Marianne Wagner eingeweiht. Für Mädchen aus sehr armen Familien soll nun ein Stipendienfonds gegründet werden, der ihnen die Ausbildung in Caranavi ermöglicht. Daher bitten wir alle Pfälzer Protestantinnen und Protestanten herzlich, dieses Projekt mit ihrer Gabe zu unterstützen.

Im Namen unserer Brüder und Schwestern in Bolivien sagen wir: Muchas gracias - herzlichen Dank!

Weitere Informationen erhalten sie bei:
Marianne Wagner M.A.
Pfarrerin für Weltmission und Ökumene
06341 928911
wagner@moed-pfalz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 31. Januar 2011, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

*

Speyer, 15. November 2010
Az.: III 303/02

Kollekte für die Kirchentagsarbeit

Nach dem Kollektenplan 2011 (ABl. S. 185) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Estomihi, dem 6. März 2011, eine Kollekte für die Kirchentagsarbeit zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

„...da wird auch dein Herz sein“ lautet die Losung des 33. Deutschen Evangelischen Kirchentages, der vom 1. bis 5. Juni 2011 in Dresden stattfinden wird.

Hinter der scheinbar gefühligen Welt des Herzens verbirgt sich überraschend die Grundfrage nach der Orientierung unseres eigenen Lebens: Schätze im Himmel sammeln oder Schätze auf Erden, von Rost und Motten zerfressen – eine ernsthafte Entscheidung! Jedem einzelnen Menschen ist Verantwortung ins Herz gegeben. Das Herz ist in der Bibel immer Organ des Planens und Handelns. Mit der Losung aus der Bergpredigt sind wir dicht dran an den Entscheidungen, zu denen Jesus uns drängt: Wo engagieren wir uns? Wo sind wir mit dem Herzen dabei? Und für wen setzen wir uns beherzt ein?... da wo dein Herz ist, wird die Zukunft entschieden.

Die Losung ist ein offener Satz, der zum bohrenden Stachel wird: Binden wir uns an das Geld oder an Gott?

Die Veranstalter erwarten im Jahr 2011 an der Elbe 100.000 Menschen, die in mehr als 2000 verschiedenen Veranstaltungen miteinander ins Gespräch kommen, zusammen beten und feiern werden. Hier findet zueinander, was sich sinnvoll ergänzt: Diskussion und Kultur, Information und Kontemplation, Heiterkeit und Streit ergeben zusammen eine Mischung, die den Kirchentag einmalig macht. Diese Einmaligkeit möchten wir bewahren und weiterhin gestalten.

Jedoch decken die Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse die Kosten eines Kirchentages nicht. Deshalb bitten wir Sie als Zeichen Ihrer Verbundenheit herzlich um Ihre Unterstützung. Bitte helfen Sie uns mit Ihrer Kollekte, damit Kirchentage und Kirchengemeinden einander auch weiterhin gegenseitig befruchten können.

Wir danken Ihnen sehr dafür!

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Deutscher Evangelischer Kirchentag

Telefon: 0661/9695031

fulda@kirchentag.de

oder im Internet unter: www.kirchentag.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 28. März 2011, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

Speyer, 26. Oktober 2010

Az.: XIII 195/02

Mitteilung des Statistikreferats**Statistik-Online****Onlineverfahren zur Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)**

Die jährliche Datenerfassung für die Erstellung der Tabelle II soll wie bereits in den vergangenen Jahren mit Hilfe von elektronischen Formularen vereinfacht und beschleunigt werden. Die Daten werden wie bisher in der Kirchengemeinde erfasst. Sie werden in das elektronische Formular eingegeben und über das Dekanat an den Landeskirchenrat geleitet. Dieses Verfahren wird durch ein Anwendungsprogramm (Statistik-Online) unterstützt.

Wir verweisen insbesondere auf die Bekanntmachung „Mitteilung des Statistikreferates“ aus dem Amtsblatt Nr. 5/2010, Seite 157, die die Verbindlichkeit der termingerechten Abgabe der Statistikdaten festlegt.

Datenschutz

Alle Datenzugriffe sind durch Schutzmaßnahmen und Datenverschlüsselungen abgesichert. Die Anmeldung erfolgt, wie im vergangenen Jahr, über ein Passwort.

Herkömmlicher Versand der Statistikunterlagen

Der Versand der Unterlagen auf herkömmlichem Wege erfolgt Mitte November 2010 **über die Dekanate** an alle Kirchengemeinden auf dem Dienstweg.

Abgabetermin für die Kirchengemeinden an die Dekanate: 14. März 2011

Abgabetermin für die Dekanate an das Statistikreferat: 31. März 2011

Ansprechpartnerinnen

Elke Keller	Statistikreferat	06232-667-282	elke.keller@evkirchepfalz.de
Pia Schneider	IT-Abteilung	06232-667-434	pia.schneider@evkirchepfalz.de

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 1995 – 2005 - 2009**

Dekanat	Taufen			Aufnahmen		
	1995	2005	2009	1995	2005	2009
Bad Bergzabern	203	178	159	29	33	39
Bad Dürkheim	289	209	229	32	31	43
Frankenthal	318	195	206	62	34	27
Germersheim	338	271	274	73	40	55
Grünstadt	216	148	197	47	14	35
Homburg	537	468	392	75	73	70
Kaiserslautern	470	276	256	67	60	44
Kirchheimbolanden	221	187	146	25	34	23
Kusel	255	226	211	31	13	28
Landau	360	352	327	60	69	59
Lauterecken	128	99	72	22	15	9
Ludwigshafen	503	389	321	105	77	64
Neustadt	510	435	362	76	71	63
Obermoschel	89	72	80	8	12	14
Otterbach	242	197	210	31	40	31
Pirmasens	508	355	325	76	37	44
Rockenhausen	88	70	69	11	9	10
Speyer	590	442	418	102	71	75
Winnweiler	154	139	142	26	13	22
Zweibrücken	407	345	358	50	39	43
Insgesamt:	6.426	5.053	4.754	1.008	785	798

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 1995 – 2005 - 2009**

Dekanat	Konfirmationen			Trauungen		
	1995	2005	2009	1995	2005	2009
Bad Bergzabern	186	234	168	76	45	39
Bad Dürkheim	346	336	302	132	114	95
Frankenthal	350	337	240	114	65	60
Germersheim	370	366	335	106	85	70
Grünstadt	236	241	219	87	44	71
Homburg	534	556	456	177	107	107
Kaiserslautern	447	489	324	132	79	64
Kirchheimbolanden	223	290	235	77	48	62
Kusel	306	330	270	108	52	63
Landau	339	428	340	129	81	98
Lauterecken	163	139	118	59	32	32
Ludwigshafen	524	486	335	160	59	76
Neustadt	575	629	449	179	138	109
Obermoschel	113	116	94	31	37	21
Otterbach	263	252	243	81	55	59
Pirmasens	503	501	393	156	95	85
Rockenhausen	98	77	73	22	20	28
Speyer	523	593	532	172	134	105
Winnweiler	159	182	170	60	40	35
Zweibrücken	474	434	364	145	113	103
Insgesamt:	6.732	7.016	5.660	2.203	1.443	1.382

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 1995 – 2005 - 2009**

Dekanat	Austritte			Bestattungen		
	1995	2005	2009	1995	2005	2009
Bad Bergzabern	71	40	82	224	237	229
Bad Dürkheim	262	133	172	388	346	349
Frankenthal	321	155	205	427	342	373
Germersheim	176	134	201	311	338	306
Grünstadt	187	69	150	345	191	294
Homburg	319	168	202	707	843	679
Kaiserslautern	527	179	439	668	505	551
Kirchheimbolanden	118	68	89	224	220	239
Kusel	169	86	114	455	374	389
Landau	233	151	178	499	497	451
Lauterecken	54	25	32	189	173	153
Ludwigshafen	755	357	395	997	817	688
Neustadt	452	182	274	767	691	632
Obermoschel	34	17	16	162	148	135
Otterbach	151	75	137	280	276	281
Pirmasens	248	115	155	700	659	669
Rockenhausen	43	23	26	126	127	135
Speyer	442	245	369	604	614	604
Winnweiler	84	53	78	206	178	197
Zweibrücken	287	110	148	562	520	527
Insgesamt:	4.933	2.385	3.462	8.841	8.096	7.881

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 1995 – 2005 - 2009**

Dekanat	Gottesdienste Insgesamt			Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten oder im Anschluss daran		
	1995	2005	2009	1995	2005	2009
Bad Bergzabern	1.508	1.454	1.450	210	278	253
Bad Dürkheim	1.297	1.304	1.235	196	218	283
Frankenthal	1.084	1.057	1.019	230	196	206
Germersheim	1.474	1.404	1.350	198	233	229
Grünstadt	1.333	964	1.401	230	188	247
Homburg	2.507	2.558	2.500	468	499	492
Kaiserslautern	1.313	1.344	1.329	254	263	277
Kirchheimbolanden	1.183	1.057	1.196	176	197	221
Kusel	1.295	1.544	1.557	240	327	353
Landau	2.480	2.576	2.363	795	489	420
Lauterecken	899	738	716	153	158	168
Ludwigshafen	1.428	1.457	1.362	416	456	374
Neustadt	1.899	1.822	1.735	322	333	295
Obermoschel	927	861	895	139	158	160
Otterbach	1.132	989	1.117	191	172	212
Pirmasens	2.433	2.468	2.184	237	378	410
Rockenhausen	910	626	788	242	181	154
Speyer	1.426	1.403	1.388	266	252	272
Winnweiler	963	972	934	136	116	146
Zweibrücken	1.981	2.087	1.912	298	375	355
Insgesamt:	29.472	28.685	28.431	5.397	5.467	5.527

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 1995 – 2005 - 2009**

Dekanat	Konfirmandinnen und Konfirmanden (ohne Präparanden)			Ehrenamtl. Kräfte insgesamt		
	1995	2005	2009	1995	2005	2009
Bad Bergzabern	192	195	217	705	1.026	1.064
Bad Dürkheim	259	287	260	964	1.141	1.125
Frankenthal	300	339	292	871	1.020	898
Germersheim	318	341	308	1.098	890	1.122
Grünstadt	166	182	238	662	783	915
Homburg	479	537	493	1.890	1.736	1.743
Kaiserslautern	414	449	316	580	1.016	817
Kirchheimbolanden	229	241	203	552	443	561
Kusel	318	327	251	869	965	935
Landau	378	448	379	1.368	1.469	1.724
Lauterecken	123	114	118	470	521	383
Ludwigshafen	433	445	321	1.226	1.859	1.649
Neustadt	515	587	469	1.646	1.649	1.866
Obermoschel	124	109	100	328	346	371
Otterbach	230	262	240	576	369	517
Pirmasens	461	490	400	976	1.053	1.416
Rockenhausen	97	104	97	278	300	288
Speyer	541	596	590	1.783	1.702	1.789
Winnweiler	152	214	176	442	430	522
Zweibrücken	378	456	367	1.063	1.183	1.245
Insgesamt:	6.107	6.723	5.835	18.347	19.901	20.950

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 1995 – 2005 - 2009**

Dekanat	Ehrenamtlich tätige Frauen		
	1995	2005	2009
Bad Bergzabern	447	682	701
Bad Dürkheim	669	774	745
Frankenthal	568	698	595
Germersheim	789	647	826
Grünstadt	434	536	555
Homburg	1.246	1.303	1.214
Kaiserslautern	384	693	558
Kirchheimbolanden	354	319	393
Kusel	548	656	623
Landau	964	980	1.244
Lauterecken	309	272	293
Ludwigshafen	820	1.284	1.124
Neustadt	1.107	1.121	1.177
Obermoschel	220	227	249
Otterbach	379	255	336
Pirmasens	660	720	982
Rockenhausen	175	210	201
Speyer	1.306	1.245	1.276
Winnweiler	296	308	376
Zweibrücken	710	782	826
Insgesamt:	12.385	13.712	14.294

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Zu besetzen ist

die Gemeindediakonenstelle in der Prot. Kirchengemeinde Winnweiler

Bewerben können sich unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen Jugendreferentinnen/Jugendreferenten und Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone mit einem **unbefristeten Arbeitsvertrag** im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Bewerbungen sind bis spätestens 26. Januar 2011 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

DIENSTNACHRICHTEN

Verliehen wurde

die Stelle des Landespfarrers für Diakonie Pfarrer Albrecht B ä h r , Kirkel, für die Dauer von acht Jahren, mit Wirkung vom 1. Januar 2011.

Die Einführung des neuen Landespfarrers für Diakonie erfolgt im Gottesdienst am Sonntag, dem 16. Januar 2011, 15.00 Uhr, in der Gedächtniskirche Speyer.

Wieder verliehen wurde

die Studierendenpfarrstelle für die U n i v e r s i t ä t K o b l e n z – L a n d a u , Abteilung Landau, Pfarrerin Dr. Dominique E h r m a n t r a u t , Landau, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 auf die Dauer von sechs Jahren. Die Beauftragung als Religionslehrerin am Max-Slevogt-Gymnasium in Landau mit 12/24 Wochenstunden bleibt davon unberührt.

B e r u f e n wurde zum Regionalen Beauftragten für den Religionsunterricht des saarländischen Teils der Evangelischen Kirche der Pfalz Pfarrer Horst **H e l l e r**, Pirmasens, mit Wirkung vom 1. Februar 2011.

B e a u f t r a g t wurde mit der Pfarrversehung der Pfarrstelle

L a u t e r e c k e n Pfarrerin Iris **S c h m i t t**, Einöllen und Pfarrer Stefan **M ü l l e r**, Rothselberg, für den Zeitraum vom 8. November 2010 bis längstens 8. Januar 2011.

V e r s c h o b e n wird der **R u h e s t a n d s b e g i n n**

von Pfarrer Michael **C o m t e s s e**, Neunkirchen, bis zum Ablauf des Monats September 2011.

Jesus Christus spricht: „Euer Herz erschrecke nicht
Glaubt an Gott und glaubt an mich.“
Johannes 14, 1

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Kirchenrat i. R. Wilhelm Kentmann

in Saarbrücken am 30. Oktober 2010 im Alter von 86 Jahren,

Dekan i. R. Martin Lugenbiehl

in Zweibrücken am 17. November 2010 im Alter von 86 Jahren,

Pfarrer i. R. Erich Volandt

in Mannheim am 22. November 2010 im Alter von 88 Jahren und

Pfarrerin i. R. Irmgard Gauer

in Mainz am 29. November 2010 im Alter von 79 Jahren abgerufen.

MITTEILUNGEN

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2011 Urlauberseelsorge der EKD – Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Das Kirchliche Außenamt der EKD bietet für das nächste Jahr wieder in verschiedenen Ländern an, kirchliche Dienste an Urlaubsorten durchzuführen.

Es sind Dienste in

Dänemark	Frankreich	Griechenland
Italien	Lettland	Litauen
Niederlande	Österreich	Polen
Ungarn		

mit unterschiedlichem Dienstumfang ausgeschrieben.

Weiterhin werden für nachstehend genannte Urlaubsorte und Urlaubsregionen mehrmonatige Beauftragungen in der Urlauberseelsorge angeboten:

Algarve	Belgrad	Bilbao
Costa Blanca	Fuerteventura	Cran Canaria-Nord
Heviz/Ungarn	Kreta	Lanzerote
Mallorca	Malta	Porto
Rhodos	Seoul/Korea	Sofia
Teneriffa-Nord	Türkische Riviera	Zypern

Eine Liste der Orte, in denen im Jahr 2011 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (mit Einsatzzeiten), können Sie von uns oder auch direkt von der EKD erhalten.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten gewährt. Das Entgelt ist grundsätzlich steuerpflichtig, kann jedoch möglicherweise nach einer Prüfung aufgrund einer Steuerbefreiungsnorm ganz oder teilweise ohne Steuerabzug ausgezahlt werden. Unabhängig davon, ob es zu einem Steuerabzug kommen wird, wird für den Personalabrechnungsfall eine Steuerkarte (sog. zweite Steuerkarte) und, soweit vorhanden, die Angabe der Sozialversicherungsnummer benötigt. Die Auszahlung des Entgelts erfolgt nach Eingang Ihres Erfahrungsberichtes.

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen kirchlichen Dienst in der Urlauberseelsorge übernehmen, ist die Teilnahme an einer eintägigen Vorbereitungstagung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vorgesehen. Die nächste Tagung findet im Michaeliskloster in Hildesheim in der Zeit vom 28. März bis 1. April 2011 statt.

Für den Kirchlichen Dienst an Urlaubsorten wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt (bei einer Dienstzeit von vier Wochen). Für die Beauftragung eines Urlauberseelsorgedienstes ist eine Zustimmung Ihrer Landeskirche unbedingt erforderlich.

Interessierte bewerben sich bitte mit ausgefülltem Bewerbungsbogen. Auskünfte erteilen das Kirchenamt der EKD in Hannover, Frau Gawarecki (Tel. Nr. 0511/27 96 133) oder Herr Theiler (Tel. Nr. 0511/27 96 138).

*

Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der EKD

Wir suchen für die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste/Geschäftsbereich Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der EKD zum 1. September 2011

eine Referentin/einen Referenten

im Referat „Bibelmissionarische Arbeit“

Die Projektstelle ist befristet bis August 2015. Es handelt sich um eine 50% Stelle am Dienstort Berlin.

Zu den Aufgaben gehört, persönliche Zugänge zur Bibel zu eröffnen und die Arbeit mit der Bibel in der Gemeinde zu fördern, insbesondere:

- Bibelwochenarbeit
- Bibelmissionarische Projekte
- Entwicklung der Materialien und Durchführung von Tagungen
- Mitarbeit in den Zusammenhängen der AMD und Gremienarbeit auf EKD-Ebene
- Mitwirkung bei AMD-Publikationen

Sie erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Studium der Evangelischen Theologie (1. und 2. Examen)
- Ein Grunddienstverhältnis in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Identifikation mit dem missionarischen Auftrag
- Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft und mit der Bibelwoche, besondere exegetische Qualifikation
- Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick, Innovationsbereitschaft
- Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Erhard Berneburg, Generalsekretär der AMD (Tel. 030-83001-312) und Dekanin Annegret Puttkammer, stellv. Vorsitzende der AMD (Tel. 02772-574962) zur Verfügung.

Die Stelle ist in Entgeltgruppe 13 TVöD (DVO/EKD) eingruppiert.

Ihre schriftliche Bewerbung leiten Sie bitte bis zum 30.1.2011 dem Geschäftsbereich Personal / Personalentwicklung im Diakonischen Werk der EKD, Stafflenbergstraße 76, 70184 Stuttgart, zu.

*

Landeskirchenrat Dienststelle geschlossen

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist in diesem Jahr aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Ein Notdienst ist organisiert (Telefon: 06232 / 667 – 155 bzw. 157).

*

Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) hier: Formatänderung

Ab Januar 2011 erscheint das Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) aus technischen Gründen im DIN A 4-Format.